



KLOSTER
HOSPIZ

Gutes Erbe – Spuren hinterlassen

Grundzüge des Vererbens,
Verschenkens und Stiftens



„Ein Sonnenstrahl
reicht hin, um viel
Dunkel zu erhellen.“

Franz von Assisi
zugeschrieben

I Einleitung

Das Kloster-Hospiz
in Schwäbisch Gmünd
Die Begleitung und Versorgung im
stationären Hospiz
Die Gestaltung der letzten Lebensphase
und der Zeit nach dem Versterben
Warum benötige ich ein Testament?

II Sach- und Fachinformationen

Gesetzliche Erbfolge
Das Testament und seine Formen
Gut zu wissen
Stiften – Spenden – ein Beispiel:
Agnes Philippine Walter Stiftung

III Weil es mehr als nur ein Testament gibt ...

IV Zu guter Letzt

Wichtige Informationen für Angehörige

Anmerkungen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Wir nutzen auf den folgenden Seiten das generische Maskulinum, das als Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter gilt. Ähnliches gilt für die Einsetzung des Begriffs „Ehepartner“, hiermit sind immer Eheleute, aber auch Partner in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft gemeint.

I Einleitung

Das Kloster-Hospiz Schwäbisch Gmünd

Der franziskanische Geist und der damit verbundene Respekt vor der Würde jedes Menschen sind für das Kloster-Hospiz der spirituelle und existenzielle Kontext und Basis des Engagements der ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden.

„Ein Sonnenstrahl reicht hin, um viel Dunkel zu erhellten.“ (Franz von Assisi zugeschrieben)
Sonne bedeutet Licht, bedeutet Wärme. Diese Wärme möchte das Kloster-Hospiz für schwerstkranken und sterbende Menschen sowie ihre An- und Zugehörigen durch eine Atmosphäre der Zuwendung und der Geborgenheit schaffen.

Die Begleitung und Versorgung im stationären Hospiz

In unserem Haus sind alle Menschen willkommen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer spirituellen oder religiösen Zugehörigkeit.

Architektur und Ausstattung des Hospizes sind auf die Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen abgestimmt. Ein multiprofessionelles Team aus speziell qualifizierten Pflegefachkräften, Ärzten, Therapeuten und ehrenamtlich Mitarbeitenden begleitet und versorgt die Betroffenen sowie ihre An- und Zugehörigen umfassend und ganzheitlich. Dabei steht der Mensch mit seinen individuellen Bedürfnissen, Wünschen und Werten stets im Mittelpunkt.

Der Gesetzgeber erwartet, dass sich die Gesellschaft an den Hospizkosten beteiligt. Er erstattet maximal 95 % der Gesamtkosten. Der Rest, in Höhe von circa 150.000 € jährlich, ist durch Spenden aufzubringen.



Die Gestaltung der letzten Lebensphase und der Zeit nach dem Versterben

„Leben bis zuletzt“ ist ein zentrales Ziel der Hospizarbeit. Selbstbestimmung und Lebensqualität sind dabei besonders wichtig. Die Achtung dieser Werte in der Begleitung und Versorgung bedeutet, Raum zu schaffen für Dinge, die den Gästen und ihren An- und Zugehörigen in dieser Lebensphase bedeutsam sind. Hierbei ist es ebenso wichtig, Dinge zu regeln, die dem eigenen Willen des Gastes nach seinem Tod Ausdruck verleihen.

Warum benötige ich ein Testament?

Gewünschte Abschiedszeremonien und Nachlassregelungen finden nicht immer die Zustimmung aller Freunde und Familienmitglieder. Nicht zuletzt auf der Basis unserer Erfahrungen, der vielen intensiven Gespräche, mit unseren Gästen, deren Angehörigen und Freunden, aber auch der großen Verunsicherung bei den Familienmitgliedern, ist der Ratgeber **Gutes Erbe – Spuren hinterlassen** entstanden.

Vieles regelt das deutsche Erbrecht, aber eben nicht alles und auch nicht immer im Sinne des Erblassers. Ein Testament zu erstellen, ist nie leicht. Es gilt, ethisch-moralische wie juristische Grundsätze zu beachten. Es geht aber auch darum, (s)einen letzten Willen zu äußern. Viele Menschen wissen nicht, dass ein Teil des Erbes auch an eine wohltätige Organisation gespendet oder die Versorgung des Haustieres geregelt werden kann. Auch, dass der Nachlass unter Umständen an den Staat geht, wenn kein Testament existiert, ist weithin unbekannt.

„Was gilt es zu berücksichtigen? In welchen Fällen genau erbt der Staat? Wer kann mich unterstützen? – zu diesen und vielen anderen Fragen haben wir Antworten zusammengetragen“, erklärt der Stiftungsvorstand der Agnes Philippine Walter Stiftung als Träger des Kloster-Hospizes.



II Sach- und Fachinformationen

Damit sich Ihr letzter Wille erfüllt, ist es vonnöten, diesen niederzuschreiben. Eine Verschriftlichung regelt die eigenen Vorstellungen und somit ganz direkt, welche Personen oder mildtätigen Organisationen wie viel und was genau von Ihnen und aus Ihrem Nachlass erhalten werden. Der „Letzte Wille“ in Form des Testaments geht der gesetzlichen Erbfolge stets vor. Ein Testament verhindert, dass automatisch der Staat erbt, sofern keine gesetzlichen Erben vorhanden sein sollten.

Tipp

Sprechen Sie mit Ihrer Familie und Ihren Freunden über Ihre Wünsche und die anstehenden Entscheidungen. Einander zu verstehen, hilft auch dabei, evtl. Streitigkeiten entgegenzuwirken.

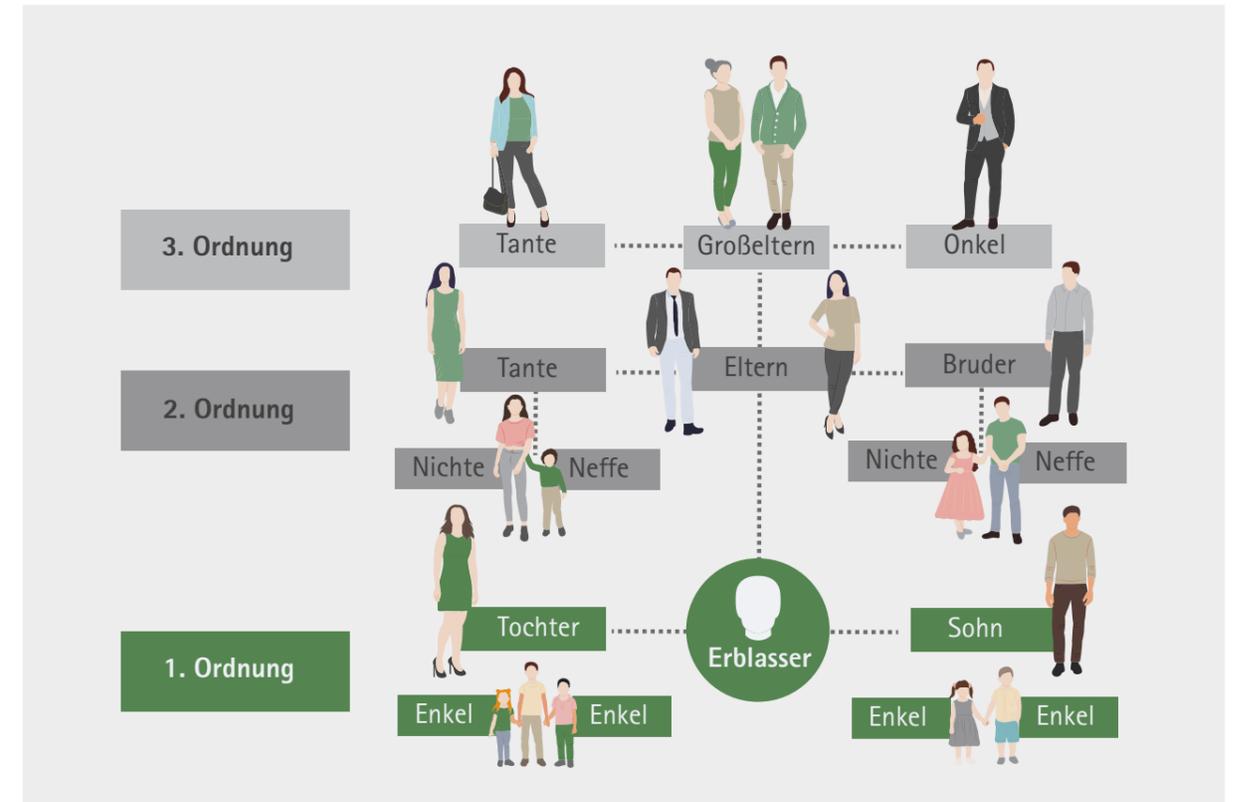
Wissenswert

Wenn Sie darüber nachdenken, für eine gewisse Zeit ins Ausland zu gehen, sollten Sie die weitgreifenden Rechtsveränderungen der Europäischen Erbrechtsverordnung im Blick haben, die am 17. August 2015 in Kraft getreten ist.

Ein deutscher Staatsbürger vererbt ohne Testament dann nach dem Erbrecht des Staates, in dem er zuletzt gelebt hat; dies gilt auch im Umkehrschluss: Ein französischer Staatsbürger würde nach deutschem Recht vererben, wenn er in Deutschland verstirbt. Ausnahme bilden Irland und Dänemark.



Gesetzliche Erbfolge



Existieren weder Testament noch Erbvertrag, tritt in Deutschland automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Gesetzliche Erben sind Blutsverwandte, Ehepartner und Adoptivkinder. Blutsverwandte sind Menschen die gemeinsame Eltern, Groß-/Ur-Großeltern oder weiter entfernte gemeinsame Vorfahren haben. Der Gesetzgeber sichert den engsten Angehörigen einen Pflichtteil* (§§ 2303ff BGB) des Nachlasses zu, auch, wenn diese im Testament ausdrücklich enterbt wurden. Die engsten Angehörigen sind die Erben 1. Ordnung sowie die eigenen Eltern, sollte der Verstorbene ledig und kinderlos gewesen sein.

Doch haben nicht alle Blutsverwandten einen gleichberechtigten Anspruch auf das Erbe, der Anspruch folgt einer gesetzlichen Ordnung. Nur die ersten drei sollen hier erläutert werden:

1. Ordnung

Zu den Erben der ersten Ordnung gehören ausschließlich die direkten Nachkommen des Verstorbenen, sprich Kinder, Enkel, Urenkel ...

Bei den leiblichen Kindern spielt es keine Rolle, ob diese ehelich oder unehelich sind. Adoptivkinder sind den leiblichen gleichgestellt.

2. Ordnung

Erben der 2. Ordnung sind die eigenen Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen. Sollte ein Erbe bereits verstorben sein, übernehmen dessen Kinder den Erbanteil. Leben die Eltern des Erblassers, schließt diese alle weiteren Erben der 2. Ordnung aus; Verwandte der 2. Ordnung erben überhaupt nur dann, wenn kein Verwandter der 1. Ordnung mehr lebt.

**Der Gesetzgeber sieht im Pflichtteil die Grenze der Testierfreiheit, erkennt aber durchaus an, dass es triftige Gründe geben kann, bestimmten Personen nicht nur das Erbe, sondern auch den Pflichtteil zu entziehen; dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Pflichtteilberechtigte dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder sich eines Verbrechens gegen der Erblasser schuldig gemacht hat.*

3. Ordnung

Tanten, Onkel, Cousins und Cousines sind Erben der 3. Ordnung; sollte ein Erbe verstorben sein, geht der Anteil auf die Kinder über. Hinsichtlich der Reihenfolge wird analog zur 2. Ordnung verfahren. Ab der 4. Ordnung ändert sich der Erbenspruch.

Ehepartner/Lebenspartnerschaft

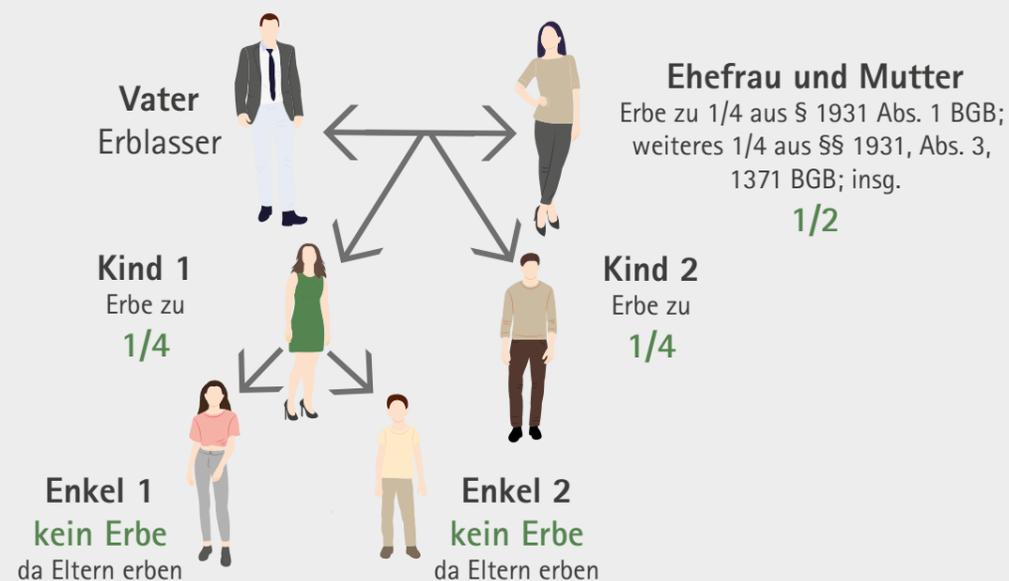
Ehepartner sind grundsätzlich erbberechtigt. Dies gilt unter Umständen auch für in Scheidung Lebende. Ist das Trennungsjahr abgelaufen und der Scheidungsantrag bei Gericht eingereicht und dem Ehegatten zugestellt, entfällt das gesetzliche Erbrecht. Partner einer vom Standesbeamten eingetragenen Lebenspartnerschaft sind Ehepartnern gleichgestellt.

Zugewinnungsgemeinschaft/Gütertrennung

Eine Zugewinnungsgemeinschaft entsteht durch Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft automatisch, wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird. Der Partner erbt je $\frac{1}{4}$ kraft gesetzlicher Erbfolge und zum Ausgleich der Zugewinnungsgemeinschaft. Sind Kinder vorhanden, erben diese als Erben der 1. Ordnung die verbliebenen 50 %. Sind keine Kinder vorhanden, erbt der Partner 75 %, die Verwandten der 2. Ordnung 25 %. Alleinig erbt der Ehepartner, wenn es keine Erben der 1. und 2. Ordnung gibt.

Bei vereinbarter Gütertrennung ändert sich die Regelung der gesetzlichen Erbfolge: Der Partner und die Kinder erben zu gleichen Teilen. Bei mehr als drei Kindern erbt der Partner aber immer mindestens 25 %.

Zugewinnungsgemeinschaft/Gütertrennung



Das Testament und seine Formen

Ein Testament ist formaljuristisch die Verfügung von Todes wegen (§ 1937 BGB), im Testament werden alle Regelungen für den Erbfall dokumentiert. Verfassen kann es jeder, der mindestens 16 Jahre alt und testierfähig ist.

Ein Testament dokumentiert den letzten Willen, regelt Erbe, Vermächtnis und auch Rechtsnachfolgen in Unternehmen. Ein Testament kann stets Personen wie auch wohltätige Organisationen begünstigen. Ein Testament kann Auflagen enthalten, die an die Pflege der Grabstätte gebunden sind oder die Versorgung eines Tieres regeln.

Der Erblasser ist in seiner Entscheidung so lange frei, solange er in der Lage ist, die testamentarisch gefassten Entscheidungen in voller Tragweite zu erfassen, andernfalls wäre das Testament anfechtbar. Ihr letzter Wille meint, dass Sie vollkommen frei in der Wahl der Erben sind, entscheiden, wer was und wie viel und ggf. unter welchen Umständen aus Ihrem Nachlass erhalten soll.

Entspricht die gesetzliche Erbfolge Ihren Wünschen?

Sind Sie mit der Erbfolge einverstanden, müssen Sie im Sinne der Nachlassregelung nichts weiter unternehmen. Wenn nicht, müssen Sie dies testamentarisch dokumentieren. Im Testament haben Sie das Recht

- zu ver- und enterben,
- Vermächtnisse anzuordnen,
- Vor- und Nacherben einzusetzen,
- das Erbe aufzuteilen,
- einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, der die Anordnung ausführt und
- Auflagen anzuordnen.

Testamentsformen

Handschriftliche und öffentliche Testamente sind vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Testamente. Das außerordentliche Testament wird als Sonderform gesehen, denn es ist ein Nottestament, das nur in ganz besonderen Situationen erstellt werden kann und auch nur drei Monate lang gültig ist.

Vorstellen möchten wir Ihnen an dieser Stelle in Kurzform:

- das eigenhändige Testament,
- das öffentliche Testament,
- das gemeinschaftliche Testament,
- und eine Sonderform, das Berliner Testament.



Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament stellt die einfachste und in Deutschland wahrscheinlich häufigste Form dar, den letzten Willen festzuhalten.

Es muss handschriftlich verfasst sein und ist mit Datum, Ort und vollständiger Unterschrift am Ende jeder Seite zu versehen; es kann jederzeit geändert und ergänzt werden. Formulieren Sie eindeutig und detailliert, vermeiden Sie es, Passagen oder Satzteile durchzustreichen, nennen Sie das Schriftstück auch Testament – dies ist formal nicht zwingend, bekräftigt aber die Ernsthaftigkeit Ihres Vorhabens.

Existieren mehrere Testamente, kann anhand des Datums bei abweichenden oder sich widersprechenden Anordnungen eindeutig ermittelt werden, welches Schriftstück Ihren zuletzt geäußerten Willen wiedergibt. Sofern mehrere Testamente rechtswirksam eingerichtet wurden, sind diese Urkunden nebeneinander gültig und in Ihrer Gesamtheit auszulegen; um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich, in ein neues Testament zu schreiben, das die Vorherigen ausdrücklich widerruft, so lässt sich Missverständnissen vorbeugen.

Das eigenhändige, weil private Testament kann überall aufbewahrt werden und daher leicht verloren gehen oder unentdeckt bleiben. Es ist daher ratsam, das Testament beim Amtsgericht in Verwahrung zu geben.

Das öffentliche Testament

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihnen beim Verfassen Ihres Testaments keine Formfehler unterlaufen, sollten Sie ein öffentliches, also ein notarielles Testament, erstellen (§ 2232 BGB). Dieses können Sie ähnlich wie das eigenhändige Testament selbst handschriftlich verfassen, sich dazu aber inhaltlich und hinsichtlich der korrekten Formulierungen notariell beraten lassen. Ein Notar würde das Testament auch aufsetzen. Gebühren entstehen in Abhängigkeit vom Vermögenswert für Beurkundung und Beratung und auch für die Verwahrung. Zu steuerrechtlichen Auswirkungen der Nachlassregelung darf ein Notar nicht beraten, hier lohnt das Gespräch mit einem Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Vor- und Nachteile auf einen Blick

Vorteile

Testamentserstellung jederzeit und überall möglich

Keine Zeugen notwendig

Keine Kosten

Handschrift als Nachweis Ihrer Identität

Überarbeitung und Ergänzung möglich

Nachteile

Sämtliche Vorschriften müssen eigenständig beachtet werden.

Unklarheiten bei der Ausführung können zu Streitereien führen.

Das Testament kann verloren gehen/unentdeckt bleiben.

Vor- und Nachteile auf einen Blick

Vorteile

Rechtssicherheit

Hilfestellung durch Notar

Testament wird auf jeden Fall nach dem Tod eröffnet und die von Ihnen bedachten Personen werden unterrichtet

Nachteile

Notar- und Gerichtsgebühren sowie Gebühren für die Verwahrung und Registrierung beim Amtsgericht

Keine erbschaftssteuerliche Beratung

Das gemeinschaftliche Testament

Nur Eheleute oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament (§ 2265 ff BGB) in privatschriftlicher oder öffentlicher Form errichten. In einem gemeinschaftlichen Testament können sich die Ehepartner gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, dass erst nach dem Tode des Längerlebenden der gemeinsame Nachlass in Gänze oder Teilen einem oder mehreren Dritten, z. B. den Kindern oder einer gemeinnützigen Organisation, zufallen soll. In das Testament können Sie gegenseitige wie auch einseitige Verfügungen aufnehmen. Nach dem Tod eines Partners ist ein gemeinschaftliches Testament in der Regel bindend und gilt im Zweifel auch für den Nachlass des überlebenden Partners. Sie sollten daher gemeinsam bestimmen, ob das Testament nach dem Tod des einen Partners geändert werden darf.

Vor- und Nachteile auf einen Blick

Vorteile

Nur ein Testament für zwei Personen

Gegenseitige finanzielle Absicherung

Nachteile

Testamentsänderungen nach Tod des einen Partners nicht mehr möglich

Widerrufsrecht des überlebenden Ehepartners erlischt ebenfalls

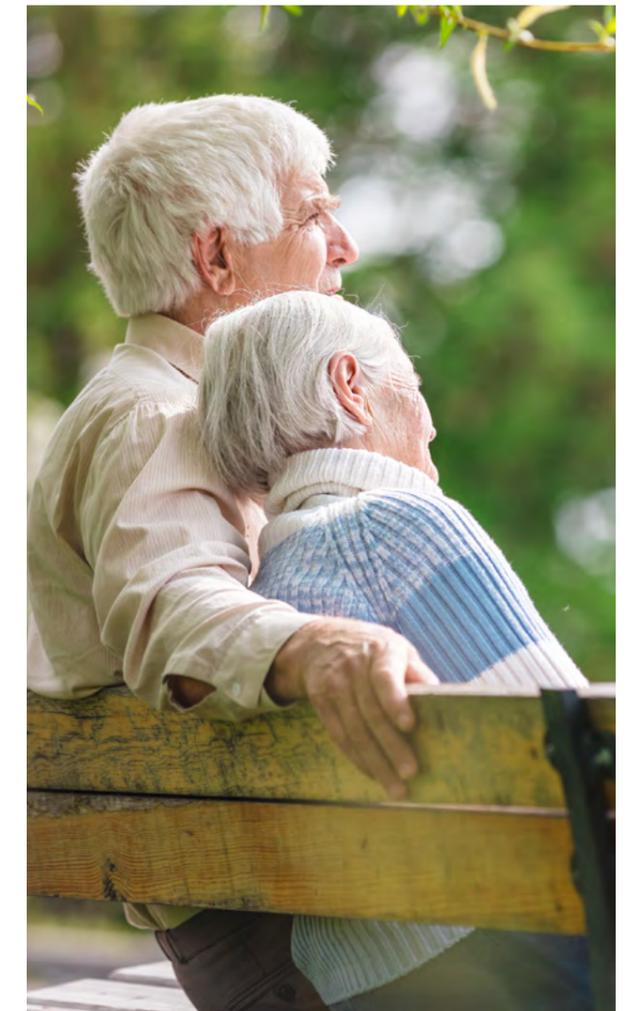
Ggf. muss die Erbschaftssteuer doppelt gezahlt werden (erst der Ehepartner, später die Kinder)

Verfassung durch Notar verdoppelt

Das **Berliner Testament** ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Es muss von beiden Partnern aufgesetzt und unterschrieben werden und in diesem Testament auf Gegenseitigkeit wird der überlebende Ehepartner zum Allein- bzw. Vollerben erklärt.

Diese Form wird häufig gewählt, wenn weitere Erben vorhanden sind und die Möglichkeit besteht, dass der Ehepartner durch deren Erbansprüche in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte. Natürlich können die Kinder den Anspruch auf ihren Pflichtteil einfordern, dies ließe sich aber durch eine sogenannte Pflichtteilstrafklausel unattraktiv gestalten. Die Klausel besagt, dass jeder, der fordert, auch im zweiten Erbfall nur den Pflichtteil erhalten würde.

Heiratet der Alleinerbe ein weiteres Mal, werden der neue Ehepartner und die aus dieser Verbindung ggf. hervorgehenden Kinder ebenfalls pflichtteilberechtigt. Dadurch würde sich der Pflichtteil der Kinder aus erster Ehe verringern. Diese Situation können Sie mithilfe einer sogenannten Wiederverheiratungsklausel verhindern bzw. steuern.



Gut zu wissen

Sorgerechtsverfügung für Kinder

Mittels einer Sorgerechtsverfügung können Sie als Eltern regeln, wer sich als Vormund nach Ihrem Tod um Ihre Kinder kümmern soll, und zwar um die minderjährigen als auch volljährige Kinder mit Handicap. So kann verhindert werden, dass von Amtswegen ein Vormund bestimmt wird. Die Verfügung können Sie gerne Ihrem Wunschvormund aushändigen oder gegen Gebühr beim Nachlassgericht hinterlegen.

Vermächtnis

Möchten Sie eine Person nicht als Erbe einsetzen, ihr aber dennoch etwas vermachen, so können Sie im Testament ein Vermächtnis (§ 214ff BGB) anordnen. Typischerweise sind dies konkrete Gegenstände (Schmuck, Ferienhaus), feste Geldbeträge oder der Erlass einer Schuld. Per Gesetz sind die Erben verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen. Auch ein Vorausvermächtnis lässt

sich einsetzen. Der so deklarierte Nachlass kommt dem Erben zuerst und zusätzlich zu seinem Erbteil zu, also ehe durch die Erbquote geteilt wird. So ein Vorausvermächtnis lässt sich auch an einen Zweck binden, etwa an einen Hausbau oder ein Studium; wird der Zweck nicht erfüllt, ist das Vermächtnis wertlos, der Nachlass fällt in Gänze zurück in die Erbmasse.

Schenkung

Tätigen Sie zu Lebzeiten eine Schenkung, kann dies dazu führen, dass Ihr späterer Nachlass geringer ausfällt und sich der Pflichtteilsanspruch der Erben verringert; bei dieser Art der Vermögensminderung greift ein prozentualer Ergänzungsanspruch innerhalb der ersten zehn Jahre nach der Schenkung. Erfolgte die Schenkung gar innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall, wird diese zu 100 % angerechnet. Läge die Schenkung mindestens zehn Jahre zurück, bliebe sie unberücksichtigt.

Belastete Schenkung

Der Schenker kann nicht nur Bedingungen an die Verwendung der Schenkung knüpfen, sondern auch einen Nießbrauch erteilen. Ein Nießbrauch ist das Recht zur umfassenden Nutzung des belasteten Gegenstands. Wird beispielsweise ein Haus oder ein Feld verschenkt, darf der Schenker als Nutznießer im Haus wohnen oder es auch vermieten und Mieteinnahmen erhalten bzw. die Ernte einbringen und verkaufen. Das Haus oder das Feld an sich darf nicht veräußert werden. Die eigentliche Zuwendung an den Beschenkten oder eine gemeinnützige Organisation erfolgt erst nach dem Tod des Schenkers.

Erbvertrag

Ein Erbvertrag ist eine weitere Möglichkeit, eine Verfügung von Todes wegen zu treffen. Hierin können Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen. In einem Erbvertrag können Sie auch eine Gegenleistung für die

Erbeinsetzung vereinbaren – der häufigste Fall ist die Vereinbarung auf Pflegeleistung.

Ein solcher Vertrag muss zwischen mindestens zwei Parteien vor einem Notar geschlossen werden, er ist einseitig weder zu ändern noch zu widerrufen.

Vertrag zugunsten Dritter

Sofern Sie über Sparkonten, Fonds oder Depots bei einem Kreditinstitut verfügen, Lebens- bzw. Rentenversicherungen oder Bausparverträge abgeschlossen haben, können Sie mit Ihrem Kreditinstitut und den Versicherungsgesellschaften vertraglich vereinbaren, wer unmittelbar nach Ihrem Tod alle Rechte aus diesen Konten und Verträgen erhält. Bei einem solchen Vertrag zugunsten Dritter handelt es sich um die Weitergabe von Vermögen außerhalb des Erbrechts; es ist somit dem Zugriff der Erben entzogen. Bis zu Ihrem Tod können Sie weiterhin uneingeschränkt über diese Konten und Verträge verfügen, diese sogar auflösen.



Stiften – Spenden – ein Beispiel: Agnes Philippine Walter Stiftung

Viele Menschen möchten mit ihrem Vermögen ihre persönlichen Werte und Grundsätze für ein wertschätzendes Miteinander auf unserer Erde auch über ihren Tod hinaus berücksichtigt wissen und somit nachfolgende Generationen inspirieren. Sie übernehmen soziale und ökologische Verantwortung und wirken mit ihrem Engagement nicht nur zu Lebzeiten, sondern auch über den eigenen Tod hinaus. Sie bedenken in ihrem Testament nicht nur diejenigen, die ihnen sehr nahe stehen, sondern stiften bewusst zugunsten gemeinnütziger, wohltätiger Organisationen.

Eigene Stiftung, Zustiftung, Stiftungsfonds

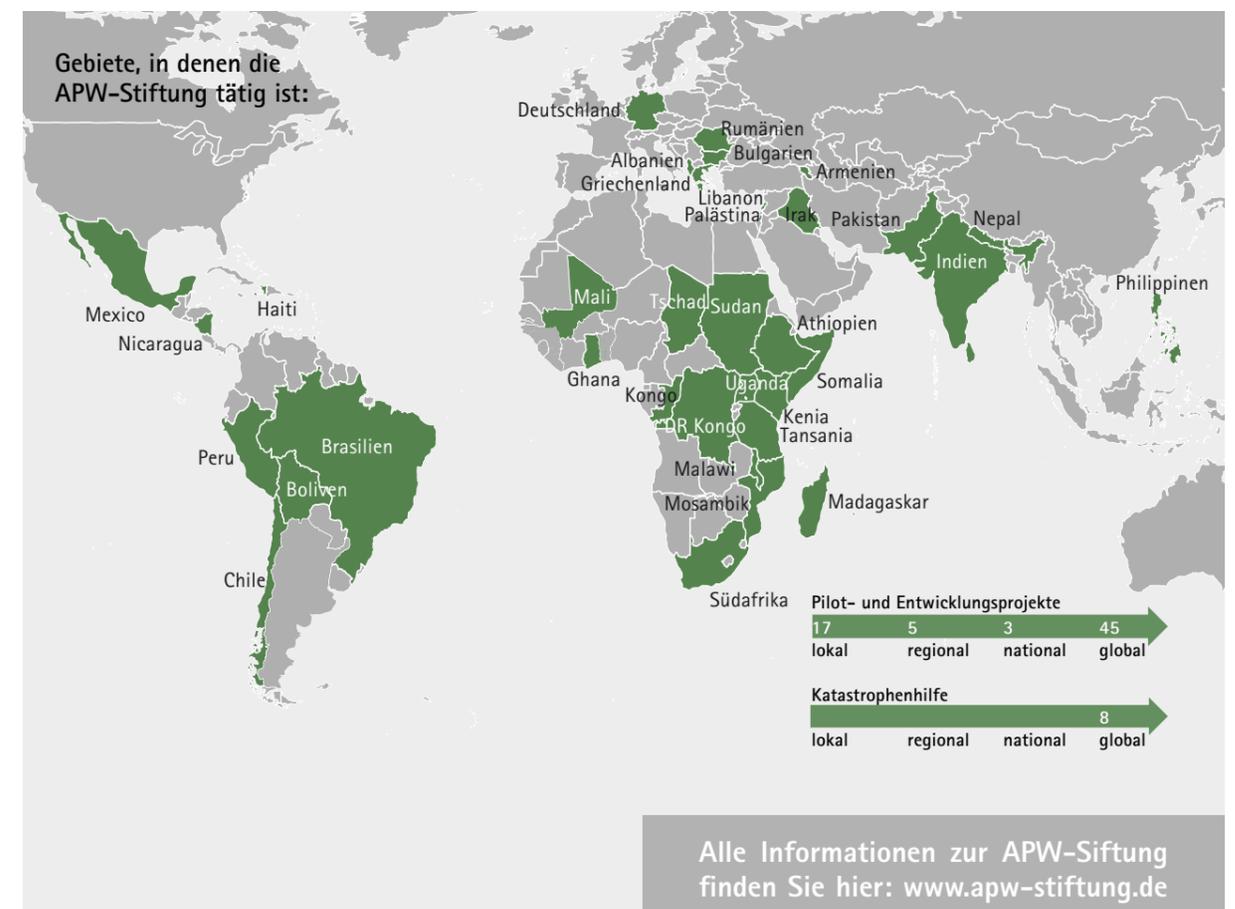
Sie können eine **eigene Namensstiftung als selbstständige Stiftung** gründen, in der Regel mit einem Vermögen ab 100.000 € oder eine sogenannte **unselbstständige Namensstiftung** ab einem Betrag von 5.000 €, die sich an eine große Stiftung, wie zum Beispiel die Agnes Philippine Walter Stiftung, quasi als **Unterstiftung** anhängt.

Auch sogenannte **Zustiftungen** unter dem Namen des Stifters sind als Zahlung in das Grundstockvermögen der Stiftung oder als **Stiftungsfonds** möglich, denen Sie bestimmte Projekte zuordnen können. Dies können Sie bereits zu Lebzeiten regeln und verfolgen, was

Ihre Zuwendung bewirkt. Durch das Aufsetzen eines Treuhändervertrags bekommen Sie zudem ein aktives Mitspracherecht bei der Verwendung Ihrer „Zuwendungen“.

Spenden sind wertvoll – sie können in voller Höhe unmittelbar die Welt verändern. Etwas Besonderes sind die „belasteten Schenkungen“ (siehe auch Seite 13). Das sind Spendenbeträge, die zu Lebzeiten einer gemeinnützigen Organisation geschenkt werden. Sollte in einer persönlichen Situation das Geld dennoch vom Spender benötigt werden, kann dieser die belastete Schenkung jederzeit zurückfordern. Ein interessantes Konstrukt.

Jede gemeinnützige Organisation ist auf Spenden angewiesen, auch die Agnes Philippine Walter Stiftung. Sie ist die Fortführung des Lebenswerks der Klosterschwägerin der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd. Zweck der Stiftung ist es, die Lebenssituation von Frauen und Kindern weltweit zu verbessern, sie auf dem Weg aus der Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes Leben zu begleiten. Hierzu gehören Projekte der schulischen Aus- und Weiterbildung, der Gesundheitsvorsorge und Aufklärung sowie Hilfen zur Überwindung von Gewalt-, Alkohol- und Drogenmissbrauch wie auch die Bekämpfung von Zwangsprostitution und Menschenhandel.



III

Weil es mehr als nur ein Testament gibt ...

Ungeachtet der vielen Tipps und Erläuterungen, die wir Ihnen auf den vorherigen Seiten geben konnten, und dem Wissen, dass jeder eigenhändig und ohne Hilfe ein Testament aufsetzen darf, empfiehlt es sich, einen Notar oder einen Anwalt zu konsultieren.

Denn es gibt mehr als nur ein Testament: das eigenhändige, das öffentliche, das gemeinschaftliche, das Berliner Testament. Es gibt Formvorschriften, die zwingend einzuhalten sind, damit es im Nachhinein keine Missverständnisse gibt, Ihren Letzten Willen durch Auslegung festzustellen.

Sie können stiften, schenken, vermachen oder vererben.

Da jede Form der Nachlassregelung Vor- und Nachteile hat, sollten Sie diese gut gegeneinander abwägen, ehe Sie Ihren Letzten Willen unterzeichnen.



Integrität und Fachkompetenz, die beste Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Dank Ihrer langjährigen Expertise und nicht zuletzt wegen Ihrer hohen Integrität ist Rechtsanwältin Irene Meixner in besten Maße geeignet, Sie bei der oftmals auch ethisch und moralisch schwierigen Aufgabe der Testamentserstellung zu begleiten.

Fachkundige und unabhängige Beratung garantiert Rechtsanwältin Meixner aus der Kanzlei Meixner • Dollhopf & Kollege in Schwäbisch Gmünd seit 1989. Frau Meixner ist nicht nur Expertin auf den Gebieten Familien-, Ehe-, Miet- und Arbeitsrecht, sondern auch geschätztes Mitglied in den beiden Arbeitsgemeinschaften Miet- und Familienrecht. Seit 2008 steht Frau Meixner dem Anwaltsverein Schwäbisch Gmünd als 1. Vorsitzende vor.

Kontakt: www.kanzlei-mds.de

IV

Zu guter Letzt

Die Regelung des Nachlasses ist eine sehr persönliche und individuelle Angelegenheit. Sicherlich ergeben sich auch nach der Lektüre unserer Broschüre noch viele Fragen. Zögern Sie nicht, sich an Experten zu wenden.

Lassen Sie Freunde und die Familie bei Ihren Plänen nicht außen vor. In gemeinsamen Gesprächen können gute Lösungsansätze entstehen und das Verständnis für die zu treffenden Regelungen kann wachsen.

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an all diejenigen, die ein Testament verfassen, ihren Nachlass regeln und die grundsätzliche Gesetzeslage kennen wollen. Doch sicher haben auch Familienmitglieder und Freunde offene Fragen rund um das Thema Erbschaft, aber auch zu Formalitäten, die es nach dem Tod eines Familienmitgliedes oder Freundes zu tätigen gilt. Auf einige wesentliche wollen wir eingehen.

Wichtige Informationen für Angehörige

Zu den Formalitäten, die nach dem Tod eines Angehörigen geregelt werden müssen, gehört auch, den Tod beim zuständigen Standesamt anzuzeigen. Dies muss innerhalb von drei Tagen erfolgen; mitzubringen sind neben dem Totenschein auch Personalausweis und die standesamtliche Urkunde. Letztgenannte kann das Familienstammbuch sein, die Geburtsurkunde bei Ledigen, eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde.

Allein auch, weil der Verstorbene in seinem Testament festgeschrieben haben könnte, wie er bestattet werden möchte, sollte nach dem Testament zeitnah gesucht werden. **Bestattungsinstitute** helfen und begleiten auch bei den Amtsgängen.

Denken Sie auch daran, vorhandene Verträge zu kündigen; ein **Mietvertrag** beispielsweise endet nicht mit dem Tod des Mieters. Der Mietvertrag kann jedoch mit Sonderkündigungsrecht (gem. § 580 BGB) innerhalb von einem Monat mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn kein Erbe in den Mietvertrag eintreten möchte.

Üblicherweise sind zu kontaktieren und zu informieren:

- Arzt,
- Bestattungsinstitut,
- Standesamt,
- Arbeitgeber,
- Renten-, Kranken-, Lebens- und weitere Versicherungen,
- Sparkassen und Banken,
- Vermieter,
- weitere Behörden und Vertragspartner (z. B. wg. laufender Abonnements oder Leasingverträge).

Liegt kein Testament vor, greifen die gesetzlichen Regelungen. Wenn ein amtlich verwahrtes Testament vorliegt, ist kein Antrag zur **Testamentseröffnung** erforderlich. Die Testamentseröffnung erfolgt nach dem Tod des Erblassers automatisch; die betroffenen Erben können schriftlich informiert oder zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden. Sollten Sie im Besitz eines privaten Testaments sein, so geben Sie dies zusammen mit einem Antrag auf Testamentseröffnung beim Nachlassgericht ab.

Erst mit der Annahme der Erbschaft werden Sie **endgültig Erbe**; gleichzeitig verlieren Sie das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Die **Annahme** ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Sie kann durch ausdrückliche Erklärung, schlüssiges Verhalten oder Verstreichenlassen der Ausschlagungsfrist erfolgen; diese Frist liegt bei sechs Wochen und beginnt mit der Kenntnis über die Berufung zum Erben.

Die **Ausschlagung der Erbschaft**, z. B. weil der Erblasser stark überschuldet ist, muss gegenüber dem Nachlassgericht des eigenen Wohnsitzes oder gegenüber dem zuständigen Nachlassgericht des Erblassers persönlich in einer Frist von sechs Wochen erklärt werden. Sie kann auch vor Ort in notariell beurkundeter Form erfolgen.

Ein **Erbschein** kann erforderlich sein, um sich gegenüber Dritten zu legitimieren. Dieser kann entweder beim zuständigen Nachlassgericht oder über ein Notariat beantragt werden. Dazu muss man das Erbe zunächst annehmen; dann gilt es, eidesstattliche Angaben zu machen, die auch beurkundet werden; die anfallenden Gebühren richten sich dem Wert des Nachlasses. Im Erbschein stehen etwa Informationen zur Aufteilung des Erbes und ob beispielsweise eine **Testamentsvollstreckung** angeordnet ist. Ein Erbschein kann von allen in den Erbfall involvierten Personen beantragt werden.

Geht der Nachlass an mehr als nur eine Person, spricht man von einer **Erbengemeinschaft** (§§ 2032 ff BGB). Alle treten das Erbe gemeinsam an und können auch nur gemeinsam darüber verfügen bzw. es verwalten.

Gesetze, Steuerrichtlinien und Verordnungen werden regelmäßig, manchmal in kurzen zeitlichen Abständen verändert und finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Die Aktualisierungen werden in amtlichen Verkündungsorganen (z. B. Bundesgesetzblatt, Internetseite des Bundesfinanzhofs) veröffentlicht. Trotz sorgfältiger Recherche kann für Aktualität und Richtigkeit der veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen daher keine Gewähr übernommen werden.

Oftmals sprechen dann gute Gründe für die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers:

- Vereinfachung von Verwaltung und Teilung des Erbes,
- Durchsetzung Ihres Letzten Willens bezüglich der Vermächtnisse oder Auflagen,
- Erhaltung des Familienfriedens,
- Schutz von minderjährigen oder behinderten Erben, um einen Zugriff von gesetzlichen Vertretern oder einem Sozialhilfeträger zu verhindern.

Der Testamentsvollstrecker erhält für seine Arbeit eine Vergütung, die von der Nachlasshöhe und dem Abwicklungsaufwand abhängt (ca. 2-6 % des Nachlassvermögens).

Grundsätzlich fällt in Deutschland die Erbschaftsteuer an. Zu zahlen ist diese von den Erben, Pflichtteilberechtigten und Vermächtnisnehmern, wenn das Vermögen von Todes wegen erworben und das Erbe angenommen wird.

Von der **Erbschaftsteuer** befreit sind unter anderem Zuwendungen an Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und anerkannt sind. Im Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz finden Sie hierzu detaillierte Informationen. Weitere Hilfe gewähren aber auch Rechtsanwälte und Steuerberater, auch zu den Themen Erbschaftsteuerklassen, Freibeträge und Folgekosten des Todes- und Erbfalls, die steuerlich in Ansatz gebracht werden können.

Impressum

Herausgeber: Kloster-Hospiz, Am Kloster 1, 73525 Schwäbisch Gmünd

Das Kloster-Hospiz ist eine Einrichtung der Agnes Philippine Walter Stiftung

Vorstand: Sr. Benedicta Ewald, Manfred Welzel
Bergstraße 20, 73525 Schwäbisch Gmünd

Bildnachweis: Kloster-Hospiz, APW, AdobeStock:

Rouven, Jeanette Dietl, Andrey Bandurenko, theeraphong, Riccardo Niels Mayer, peterschreiber.media

Stand: 1. Auflage, September 2022

Raum für Ihre Notizen:

KLOSTER-HOSPIZ

Am Kloster 1

73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon 07171/99 795-0

www.kloster-hospiz.de